

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 62 (1911)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Habicht in Uri, Schwyz, Graubünden und Waadt Fr. 2, in Glarus und Thurgau Fr. 3, in den beiden Appenzell und St. Gallen Fr. 5 einbringt. Man darf sich somit nicht wundern, wenn diese Tiere vielerorts zu einer eigentlichen Seltenheit geworden sind.

Die kurzfristige Ausrottung des Raubwildes aber ist lebhaft zu bedauern, denn jeder Unbefangene muß einsehen, daß im Haushalte der Natur kein Zwischenglied sich ohne Störung des allgemeinen Gleichgewichts und ohne schwerwiegende Übelstände zu veranlassen, nach Belieben einfach ausschalten läßt, dürften sich doch, um nur ein Beispiel anzu führen, aargauische Revierpächter, welche der Hasen wegen alle Füchse glücklich vertilgt haben, genötigt sehen, solche zur Bekämpfung der Hasenseuche wieder einzusetzen.

Berücksichtigt man im Fernern, daß die Eichhörnchen im Frühjahr unter den Vogelbruten arge Verheerungen anrichten und in den Obstgärten oft große Mengen Früchte nur der Kerne halber anfressen, so muß man im Interesse des Waldes, der Landwirtschaft und des Vogelschutzes dringend wünschen, daß zum Mindesten das Beispiel derjenigen Kantone Nachahmung finde, die nicht durch Schußprämien zur Erlegung von Mardern und Hühnerhabichten ermuntern.



## Vereinsangelegenheiten.

### Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 11. März 1911 in Zürich.

1. Gemäß Beschuß der letzten Sitzung ist Herrn Sam. Zehnder, alt Gemeindeförster in Suhr, Kanton Aargau, zu seiner 50jährigen Mitgliedschaft beim Schweiz. Forstverein gratuliert worden; der Jubilar soll in Zukunft das Vereinsorgan gratis erhalten.

2. Das vom Lokalkomitee vorgelegte allgemeine Programm für die diesjährige Versammlung des Schweizer. Forstvereins in Zug — Zeit: Mitte Juli — wird genehmigt.

3. Für Beratung der Motion Flurh und eventuell für Ausarbeitung eines Werkes: „Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz“, wird eine Redaktionskommission bestellt aus dem Herrn Motionär und den Herren Oberforstinspektor Dr. Coaz und Professoren Felsber, Engler und Decoppet.

4. Das Protokoll über die Kantonsoberförsterkonferenz vom 16. Februar 1911 in Olten wird genehmigt.

Spätestens im April wird das Ständige Komitee eine einläßliche Eingabe betreffend Besserstellung der kantonalen Forstbeamten an das tit. eidg. Departement des Innern richten.

Nachdem oben genannte Konferenz ihre Delegierten ins Aktionskomitee zur Verfolgung der Motion Engler bezeichnet hat, soll durch heutigen Beschuß des Ständigen Komitees der Herr Motionär ersucht werden, auch seinerseits eine Wahl in erwähntes Komitee anzunehmen.



## Konferenz der Kantonsoberförster in Olten

am 16. Februar 1911.

Wie aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees vom 23. Januar 1911 entnommen werden kann, wurde bei Beratung der Motion Engler der Beschuß gefaßt, die Kantonsoberförster zu einer Konferenz einzuladen, um in der Frage der Besoldungsverhältnisse des schweiz. Forstpersonals eine Klärung herbeizuführen.

Diese Konferenz hat am 16. Februar in Olten getagt; mit Ausnahme von Appenzell A.-Rh., Neuenburg, Wallis und Genf waren alle Kantone vertreten.

Die Anregung, es sei zur Verfolgung der Motion Engler und zu gründlichem Studium aller in Frage kommenden Verhältnisse ein besonderes Komitee zu bestellen, fand allgemein Zustimmung. Über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses Komitees entspann sich eine längere Diskussion, die mit dem Beschuß ihres Abschlusses fand, genanntes Aktionskomitee habe zu bestehen aus dem Ständigen Komitee und vier weiteren Mitgliedern, nämlich den Herren Fauch-Altdorf, Kathriner-Sarnen, Spieler-Luzern und Rüedi-Zürich. Dieses Komitee hat sein Arbeitsprogramm selbst aufzustellen.

Da Grund zu der Annahme vorhanden ist, die tit. eidg. Oberforstinspektion werde schon in nächster Zeit die Normierung der Besoldungsansätze für die kant. Forstbeamten einer Revision unterziehen, wird beschlossen, ohne Verzug (also vorgängig der Arbeit des Aktionskomitees) eine Deputation bestehend aus den Herren Muret-Lausanne, von Arg-Solothurn und Müller-Biel an das tit. eidg. Oberforstinspektorat abzuordnen, um dort die Wünsche der Kantonsoberförster-Konferenz mündlich zum Ausdruck zu bringen. Diese Wünsche wurden wie folgt formuliert:

1. Festsetzung der Besoldungsminima für Kantonsoberförster und Kreisförster auf Fr. 4500 resp. Fr. 3500 ohne Rücksicht auf die Größe des Waldareals in den einzelnen Kantonen.

2. Erhöhung der in Art. 18 der eidg. Vollziehungsverordnung zum Forstgesetz von 1902 genannten Minimal-Tag- und -Nachtgelder für Kantonsoberförster und Kreisförster um je Fr. 2, also Fr. 8 per Tag und Fr. 6 per Nacht, resp. Fr. 7 und Fr. 5.

3. Da die Stellung der Forstadjunkte eine sehr verschiedene ist (Adjunkte bei Kreisforstämtern, Adjunkte bei Oberforstämtern großer Kantone mit Aussicht auf Beförderung zum Kreisoberförster, Adjunkte bei Oberforstämtern kleiner Kantone mit zum Teil gleichen Funktionen wie diejenigen eines Kreisoberförsters), so wird der Deputation Vollmacht erteilt, nach Rücksprache mit der tit. eidg. Oberforstinspektion bestimmte Wünsche betr. die Besoldung dieser Beamtenklasse bei genannter Inspektion anzubringen.

Zum Schlusse wird der Anregung, jeden Winter eine Kantonsoberrforster-Konferenz abzuhalten, lebhaft zugestimmt; die Herren Barras-Freiburg und Kathriner-Sarnen übernehmen die Anordnung für die nächstjährige Zusammenkunft.

Der Protokollführer: Etter, Steckborn.



## Mitteilungen.

### **Staatswaldungen des Kantons Bern. Wirtschafts- ergebnisse in der Periode 1885 – 1905.**

Unter diesem Titel ist im Auftrag der bernischen Forstdirektion in der Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern eine Zusammenstellung erschienen, die als bedeutsamer Beitrag zur bernischen und schweizerischen Forststatistik zu betrachten ist und in Zahlen Rechenschaft über das ablegt, was in der genannten Periode innerhalb der Staatswaldungen des Standes Bern angestrebt und geleistet worden ist.

Die Ergebnisse sind in 19 Tabellen vereinigt, über welche Anmerkungen beifügen, was zum Verständnis notwendig ist.

Tabelle I berichtet über den Flächeninhalt und die Grundsteuerabschätzung. Sie sind inner 20 Jahren von 11,800 auf 13,900 ha und von 13 auf 16 Millionen Franken gestiegen. Kleine Parzellen wurden veräußert, große gelegentlich durch Zukauf erweitert. Namentlich wurden aber Neuerwerbungen von Weideland für Schutzwaldungen gemacht. In den Bezirken Sustigen und Schwarzenburg beträgt die so erzielte Flächenzunahme 1050 ha, im Oberhasli 460 ha.

Tabelle II stellt die Holzvorräte und das Ertragsvermögen zusammen. Erstere sind für den Anfang und den Schluß der Periode auf 200 Fm. per Hektar, letzteres auf 4 Fm. per Hektar eingesezt. Bei Würdigung dieser Ziffern ist an den hohen Prozentsatz von Neuauforstungen zu denken, wo nicht nur der Vorrat, sondern anfänglich auch der Produktionsfaktor niedrig ist.

Tabelle III gibt ein Bild der Umtriebszeiten und zeigt für den Hochwald pro 1885 eine Durchschnittsumtriebszeit von 100, pro